



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

## Deckblatt für schriftliche Leistungskontrollen

NOTE
------

**Fach: Öffentliches Recht II + III (Bachelorprüfung)**

**Datum der Leistungskontrolle: 15. Juni 2018**

**Matrikelnummer:**.....

**Muttersprache:**.....

### Hinweise zur Prüfung:

- Die Leistungskontrolle umfasst 10 vorbedruckte Seiten (inkl. Deckblatt).
- Die Seiten des verwendeten Schreibpapiers sind zu nummerieren und mit der Matrikelnummer zu versehen.
- **Verwenden Sie separate Blätter für den europarechtlichen Teil der Prüfung (Frage 5).**
- Lesen Sie die Prüfungsaufgaben und das Normmaterial genau durch.
- Lösen Sie die Aufgaben jeweils unabhängig voneinander, d.h. ohne sich auf die Resultate vorhergehender Fragen zu stützen.
- Alle Antworten sind zu begründen. Stichwortartiges Schreiben wird nicht berücksichtigt. Bewertet werden u.a. die Qualität der juristischen Argumentation, die Qualität der Subsumtion sowie eine gute Strukturierung.
- Begründen Sie Ihre Antworten unter Hinweis auf die relevanten Rechtsnormen sowie die einschlägige Rechtsprechung, wo dies sinnvoll erscheint.
- Hilfsmittel: open book

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

### Korrekturfeld:

Anzahl max. möglicher Punkte: 100

Erreichte Punkte.....

Unterschrift.....

# Bachelorprüfung Öffentliches Recht

15. Juni 2018

## 1. Prüfungsteil

### Sachverhalt

Der Kanton X weist mit 4.7% eine im schweizerischen Kontext durchschnittliche Sozialhilfequote auf. Im Unterschied zu anderen Kantonen befinden sich unter den Sozialhilfebeziehenden im Kanton X aber etliche sogenannte „Working Poor“. Diese sind trotz ihrer Erwerbstätigkeit auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen, weil sie ein Einkommen erzielen, welches nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt ihrer Familien zu decken. Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, nahm das Stimmvolk des Kantons X am 28. Februar 2016 eine Verfassungsvorlage an, mit welcher in der Kantonsverfassung (KV/X) ein neuer Art. 41a mit dem Titel „Mindestlohn“ eingeführt wurde. Der Inhalt dieser Bestimmung lautet wie folgt:

*Der Staat führt in allen Bereichen wirtschaftlichen Handelns einen kantonalen Mindestlohn ein. Er trägt dabei den verschiedenen Wirtschaftsbereichen sowie den in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Löhnen Rechnung, damit jede Person, die eine entlohnte Tätigkeit ausübt, über einen Lohn verfügt, der ihr eine würdige Lebensführung garantiert.*

Die Bundesversammlung gewährleistete Art. 41a KV/X am 5. Oktober 2016.

Die Mehrheit des Grossen Rates des Kantons X kam in der anschliessenden Debatte um die gesetzliche Umsetzung von Art. 41a KV/X zum Schluss, dass ein Mindestlohn von 20 Fr. pro Stunde angemessen sei. Nur eine Lohnhöhe von mindestens 20 Fr. pro Stunde könne sicherstellen, dass Arbeitnehmende im Kanton X ihren Existenzbedarf selber decken könnten und so nicht sozialhilfeabhängig würden. Dadurch würde letztlich auch die Konsumnachfrage steigen und so die gesamte Wirtschaft gestärkt. Sodann folgte der Grosse Rat der Ansicht, dass der Kanton kompetent sei, einen Mindestlohn vorzuschreiben, weil das Bundesrecht diese Frage nicht regle. Die Ratsmehrheit argumentierte weiter, dass der Kanton X mit der gesetzlichen Einführung eines Mindestlohns zudem seiner aus Art. 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) hervorgehenden Pflicht nachkommen würde.

Am 30. November 2017 änderte der Grosse Rat das kantonale Gesetz über die Arbeit und Arbeitslosenversicherung vom 24. März 2007 (ArG/X) wie folgt:

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber haben für berufs- und ortsübliche Arbeits- und Lohnbedingungen einzustehen. Sie sorgen dafür, dass es zu keinen Lohnunterbietungen kommt, sondern jeder Arbeitnehmer über einen Lohn verfügt, der ihm eine würdige Lebensführung im Sinne von Art. 27d garantiert.

[...]

## **Abschnitt 4a: Umsetzung von Artikel 41a der kantonalen Verfassung**

### **Art. 27a (neu)**

Die Einführung eines Mindestlohns hat zum Ziel, die Armut zu bekämpfen und so zur Wahrung der Menschenwürde beizutragen.

### **Art. 27b (neu)**

Die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, welche ihrer Arbeit gewöhnlich im Kanton nachgehen, unterliegen den Bestimmungen über den Mindestlohn.

### **Art. 27c (neu)**

Der Staatsrat kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen, wie etwa für solche, welche im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung oder einer Integrationsmassnahme stehen.

### **Art. 27d (neu)**

<sup>1</sup> Der Mindestlohn im Sinne von Art. 41a der Verfassung beträgt 20 Franken die Stunde.

<sup>2</sup> Dieser Betrag ist jährlich der Entwicklung des Landesindexes für Konsumentenpreise nach dem Stand des Monats Juli des Vorjahres anzupassen; Basis ist der Monat Juli 2018.

### **Art. 27e (neu)**

Für Wirtschaftsbereiche gemäss Artikel 2 Abs. 1 lit. d und e des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG) kann der Staatsrat, unter Wahrung von Artikel 27a, Mindestlöhne festlegen, die von Artikel 27d Absatz 1 abweichen.

Die Änderungen im kantonalen Gesetz über die Arbeit und die Arbeitslosenversicherung vom 30. November 2017 (ArG/X) sind im Amtsblatt des Kantons X vom 18. Januar 2018 veröffentlicht worden. Nach unbenutzt verstrichener Referendumsfrist stellte der Regierungsrat des Kantons X im Amtsblatt vom 26. April 2018 fest, dass das ArG/X zustande gekommen ist und am 1. Juli 2018 in Kraft tritt. Eine Beschwerdemöglichkeit auf kantonaler Ebene gegen diese Gesetzesrevision existiert nicht.

Mit Eingabe vom Montag, 28. Mai 2018 haben zwei Parteien Beschwerde gegen die vorliegende Gesetzesänderung an das Bundesgericht erhoben:

- Die A. AG hat ihren Sitz im Kanton Y und betreibt ein Unternehmen im Sportwarendetailhandel. Im Kanton X betreibt sie eine Filiale mit acht Angestellten.
- In der schweizweit tätigen politischen Partei B. sind rund 15 % der Mitglieder selbst unternehmerisch tätig und haben hierfür Personal angestellt. Von diesen Mitgliedern operieren knapp 10 % im Kanton X. Nach ihrem in den Vereinsstatuten festgelegten statutarischen Zweck strebt die Partei eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an, in welcher die Grundrechte geachtet und die Freiheit sowie die Selbstverantwortung des Einzelnen gestärkt werden sollen.

Die Beschwerdeführer verlangen in ihrer Beschwerde die Aufhebung sämtlicher neuen Gesetzesbestimmungen. Sie machen eine Verletzung sowohl der Grundsätze der Wirtschaftsordnung wie auch der individuellen Wirtschaftsfreiheit geltend. Gemäss ihrer Auffassung verfolgt der vorgesehene Mindestlohn wirtschaftspolitische Interessen, die im Widerspruch zum Prinzip der Wirtschaftsfreiheit stehen. Die Einführung eines Mindestlohns schränke zudem die freie Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit und ihre Vertragsfreiheit in unzulässiger Weise ein. Die vorgesehenen Massnahmen seien überdies gar nicht geeignet,

um gegen die im Kanton herrschende Armut vorzugehen. Die Einführung eines Mindestlohnes würde vielmehr dazu führen, dass etliche kleinere Betriebe – die mehrheitlich in der Landwirtschaft tätig sind – nicht in der Lage sein werden, die staatlich geforderten Löhne zu zahlen, was sie dazu zwingen würde, Angestellte zu entlassen. Auch sei ein Stundenlohn von 20 Fr. für Lehrlinge kaum finanzierbar, weshalb die meisten Betriebe keine Lehrstellen mehr anbieten könnten. So würde das Bildungswesen und damit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kanton X geschwächt. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Tourismus- und Gastronomiesektor einen wichtigen Teil der Wirtschaftsleistung im Kanton X erbringe. Gerade in diesem Sektor tätige Unternehmen seien auf günstige Arbeitskräfte angewiesen.

Weiter rügen die Beschwerdeführenden eine Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts. Sie stellen sich insbesondere auf den Standpunkt, dass das ArG/X die verfassungsrechtliche und gesetzliche Kompetenzaufteilung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und insbesondere in Bezug auf die Festsetzung von Löhnen verletzt. Soweit das Bundeszivilrecht betroffen sei, bestehe kein Raum für kantonales Zivilrecht. Zudem stünden gewisse Bestimmungen über den Arbeitsvertrag gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) dem Erlass öffentlich-rechtlicher Bestimmungen in diesem Bereich entgegen. Sodann verweisen die Beschwerdeführenden auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG), das den allgemeinen Schutz der Arbeitnehmenden umfassend regle. Daher schliesse auch das öffentliche Bundesrecht die Einführung eines kantonalen Mindestlohns aus.

Der vom Grossen Rat zur Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragte Regierungsrat des Kantons X ist der Auffassung, das Bundesgericht dürfe die neuen Gesetzesbestimmungen gar nicht auf ihre Bundesrechtskonformität hin prüfen, da sich diese auf eine Bestimmung der Kantonsverfassung stützen, die zuvor bereits von der Bundesversammlung gewährleistet wurde. Sollte das Bundesgericht dennoch auf die Beschwerde eintreten, so sei diese abzuweisen. Zur Begründung dieses Antrags stützt sich der Regierungsrat im Wesentlichen auf die Argumente, die im Grossen Rat zur Annahme der Vorlage geführt haben.

### **Aufgabenstellung**

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerden
  - a. der A. AG
  - b. der politischen Partei B.eintreten? (18 Punkte)
2. Darf das Bundesgericht die Vereinbarkeit von Art. 41a KV mit dem Bundesrecht indirekt über den Weg der kantonalen Ausführungsgesetzgebung prüfen? (4 Punkte)
3. Wie ist die gesetzliche Einführung eines Mindestlohnes im Kanton X vor dem Hintergrund der Wirtschaftsfreiheit zu beurteilen? Gehen sie davon aus, dass ein Eingriff in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit vorliegt. (29 Punkte)
4. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts stellen sich die folgenden Fragen:
  - a. Sind die neuen Bestimmungen des ArG/X zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur?

- b. Erlaubt die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Zivilrechts den Erlass der neuen Bestimmungen des ArG/X? Erläutern Sie die Rechtslage sowohl unter der Annahme, dass die neuen Bestimmungen des ArG/X zivilrechtlicher Natur sind, als auch unter Annahme, dass die neuen Bestimmungen des ArG/X öffentlich-rechtlicher Natur sind.
- c. Erlaubt die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des öffentlichen Rechts den Erlass der neuen Bestimmungen des ArG/X?
- d. Wie lautet Ihr Gesamtfazit zur Rüge der Verletzung des Vorrangs des Bundesrechts?

(29 Punkte)

## **Beilagen**

### **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992 (SR 0.103.1) (Auszug)**

#### *Art. 7*

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

- i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
- ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

[...]

#### *Art. 11*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

[...]

### **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) (Auszug)**

#### ***Einleitung***

[...]

#### *C. Verhältnis zu den Kantonen*

##### *I. Kantonales Zivilrecht und Ortsübung*

#### *Art. 5*

<sup>1</sup> Soweit das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechtes vorbehält, sind die Kantone befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben.

[...]

## *II. Öffentliches Recht der Kantone*

### *Art. 6*

<sup>1</sup> Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.

[...]

## **Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) (Auszug)**

### ***Zehnter Titel: Der Arbeitsvertrag*** *Erster*

#### *Abschnitt: der Einzelarbeitsvertrag [...]*

#### *C. Pflichten des Arbeitgebers*

##### *I. Lohn*

##### *1. Art und Höhe im Allgemeinen*

#### *Art. 322*

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist.

[...]

#### *J. Vorbehalt und zivilrechtliche Wirkungen des öffentlichen Rechts*

#### *Art. 342*

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben:

a. Vorschriften des Bundes, der Kantone und Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, soweit sie nicht die Artikel 331 Absatz 5 und 331a-331e betreffen;

b. öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes und der Kantone über die Arbeit und die Berufsbildung.

<sup>2</sup> Wird durch Vorschriften des Bundes oder der Kantone über die Arbeit und die Berufsbildung dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt, so steht der andern Vertragspartei ein zivilrechtlicher Anspruch auf Erfüllung zu, wenn die Verpflichtung Inhalt des Einzelarbeitsvertrages sein könnte.

[...]

## **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11) (Auszug)**

### *I. Geltungsbereich*

#### *Art. 2 Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Gesetz ist [...] nicht anwendbar:

[...]

d. auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, mit Einschluss von Nebenbetrieben, in denen überwiegend die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden, sowie auf örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe;

e. auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion [...];

[...]

*VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

*Art. 71 Vorbehalt von Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden*

Vorbehalten bleiben insbesondere

- a. die Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung, über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- b. Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; von den Vorschriften über den Gesundheitsschutz und über die Arbeits- und Ruhezeit darf dabei jedoch nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden;
- c. Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen.

## **2. Prüfungsteil (Europarecht)**

### **Sachverhalt**

Ein neues spanisches Verpackungsgesetz sieht vor, dass Getränke mit mehr als 8,5% Alkoholgehalt nicht in Gebinden (etwa: Dosen, Packungen, Flaschen usw.) abgefüllt und verkauft werden dürfen, die ein geringeres Füllvolumen haben als 50cl (0,5 l).

Damit soll dem zunehmenden Alkoholkonsum Jugendlicher entgegen gewirkt werden. Diese entscheiden sich in letzter Zeit häufiger dazu, Bier und alkoholhaltigen Apfelsaft (Cidre) durch Starkbiere oder noch alkoholhaltigere Getränke zu ersetzen. Indem grössere Flaschen und Dosen vorgesehen werden, sollen die Produkte teurer und damit für Jugendliche weniger leicht erschwinglich werden.

Das belgische Unternehmen Taubenpick SA füllt in Belgien Apfelwein mit einem Alkoholgehalt von 12-14 % in 0,33 l Dosen ab und verkauft diese mit grossem Erfolg in Belgien und in der gesamten EU unter dem Namen „Brüsseler Döschen“.

### **Gutachtensauftrag**

5. Die Firma Taubenpick SA hat grosses Interesse daran, weiterhin die „Brüsseler Döschen“ in Belgien abzufüllen und wie bisher zu verkaufen. Sie wendet sich an Sie mit der Bitte, folgende Fragen auf der Grundlage des massgeblichen EU-Rechts und der Rechtsprechung des EuGH gutachtlich zu beantworten:
  - a. Stellt das spanische Gesetz einen Eingriff in eine der Grundfreiheiten des AEUV dar? Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der einschlägigen Normen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.
  - b. Inwiefern kann das Königreich Spanien seine Massnahme im Rahmen der Prüfung einer Verletzung von Grundfreiheiten rechtfertigen? Bitte gehen Sie dabei sowohl auf im AEUV vorgesehene Rechtfertigungsgründe als auch auf etwaige ungeschriebene Rechtfertigungsmöglichkeiten ein, sofern Sie diese nicht bereits unter Frage 1 behandelt haben.

*(20 Punkte)*

## **Beilagen**

Auszug aus dem AEUV:

### **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

DRITTER TEIL. DIE INTERNEN POLITIKEN UND MASSNAHMEN DER UNION

TITEL I. DER BINNENMARKT

#### ***Artikel 26 [Verwirklichung des Binnenmarkts]***

(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

[...]

TITEL II. DER FREIE WARENVERKEHR

#### ***Artikel 28 [Zollunion]***

(1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel 30 und Kapitel 3 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

#### ***Artikel 29 [Freier Verkehr von Waren aus dritten Ländern]***

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

KAPITEL 1. DIE ZOLLUNION

[...]

KAPITEL 2. DIE ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

[...]

KAPITEL 3. VERBOT VON MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

#### ***Artikel 34 [Verbot von Einfuhrbeschränkungen]***

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

#### ***Artikel 35 [Verbot von Ausfuhrbeschränkungen]***

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

### **Artikel 36 [Ausnahmen]**

Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

### **Artikel 37 [Staatliche Handelsmonopole]**

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.

(3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.